



STADT KLEVE

Arbeit und Soziales **jobcenter**
im Kreis Kleve



Leistungen für Schwangere

- Wer kann Leistungen erhalten?
- Welche Leistungen gibt es?
- Wie kann man die Leistungen erhalten?



Diese Informationsbroschüre entstand in Zusammenarbeit des Fachbereichs Arbeit und Soziales der Stadt Kleve und den zuständigen Schwangerschaftsberatungsstellen (s. Rückseite).

Wer kann Leistungen erhalten?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die Leistungen nach dem

- SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Sind die Anspruchsvoraussetzungen (Leistungsbezug, vorgelegter Mutterpass) erfüllt, haben Sie einen Anspruch auf einen Mehrbedarf.



- Mehrbedarf in Höhe von 17 % des Regelbedarfs (ab 13. SSW)

Außerdem haben Sie einen Anspruch auf folgende einmalige Beihilfen.

Beim 1. Kind:

- Schwangerschaftsbekleidung (ab der 16. SSW) 172,00 €
- Erstausstattung für das Baby 441,00 € (Auszahlung i.d.R. 6 – 8 Wochen vor der Geburt)

Dazu gehören z.B. Kinderbett, Matratze, Kinderwagen, Babyhochstuhl, Bettwäsche, Babykleidung, Windeleimer, Wickelauflage, Schlafsack, Schnuller u.a.

Eine genaue Aufstellung erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid.

Bei weiteren Kindern werden die Pauschalen nur noch anteilig gewährt.



- **Tipp**

Zusätzlich können Sie einen Antrag auf Gelder der Bundesstiftung Mutter-Kind stellen.

Dort erhalten Sie je nach Bedarf Gelder für Ihre Schwangerschaft und einen guten Start mit Ihrem Kind. Dieses Geld erhalten Sie für jedes Kind und es wird vom Fachbereich Arbeit und Soziales **nicht** als Einkommen angerechnet.

Anträge können Sie beim Sozialdienst katholischer Frauen und bei Donum vitae e.V. stellen.

Nähere Infos unter:

www.bundesstiftung-mutter-kind.de

Wohnungswechsel während der Schwangerschaft

Ein durch den Familienzuwachs notwendiger Wohnungswechsel in eine größere, angemessene Wohnung ist ab der 13. SSW möglich.



Anmietung einer Wohnung für 18 bis 25 – Jährige

Eine Schwangerschaft oder eine gemeinsame Haushaltsgründung der werdenden Eltern können Gründe zur Anmietung einer eigenen angemessenen Wohnung im Sinne des § 22 SGB II sein.

Welche Miethöhe für den Bereich der Stadt Kleve als angemessen gilt, erfahren Sie bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in.

Sollte erstmalig eine eigene Haushaltsgründung in einer eigenen Wohnung notwendig sein, können Beihilfen zur „Erstausstattung“ oder fehlendes Mobiliar gewährt werden.

Wichtig ist, dass Sie Ihren Bedarf konkret darstellen – er wird im Einzelfall geprüft.

Bitte stellen Sie Ihre Anträge schriftlich und begründen Sie diese.

Schwangere im elterlichen Haushalt

Schwangere dürfen nicht auf das elterliche Einkommen verwiesen werden.

Dies gilt auch für Personen, die ihr Kind bis zum 6. Lebensjahr betreuen.



Leistungen nach der Geburt

- Alleinerziehende erhalten ab dem Tag der Geburt einen Mehrbedarf von 36 % der maßgeblichen Regelleistung.
Der Mehrbedarf für Alleinerziehung ändert sich nach Alter und Anzahl der Kinder.
- Für Kinder und Jugendliche können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.

Unterhalt, Unterhaltsvorschuss (UVG), Kindergeld, Elterngeld

Diese Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder Dritter gehen den Leistungen der vorgenannten Leistungen vor. Das heißt, dass diese Ansprüche je nach Sachverhalt im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten (§ 2 Satz 1, § 12a SGB II, §§ 60-62, 64 SGB I) vorrangig zu beantragen sind.



Wie kann man die Leistungen erhalten?

Antragstellung

Sofern Sie bisher keine der vorgenannten Leistungen beziehen und einen Antrag beim Fachbereich Arbeit und Soziales stellen möchten, vereinbaren Sie einen Vorsprachetermin unter der Tel.: 02821 / 99799-0 oder sprechen Sie an der Anmeldung vor.

Dort erhalten Sie auch eine Aufstellung, welche Unterlagen zunächst mitzubringen sind.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in.

Stadt Kleve
Arbeit und Soziales

jobcenter
im Kreis Kleve

Lindenallee 33
47533 Kleve

 02821-99799-0
 02821-99799-599
 www.kleve.de

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do.	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mo., Di., Do.	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi.	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr.	08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarung - auch außerhalb
der Öffnungszeiten

Während der Öffnungszeiten stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Sollten Sie die Mitarbeitenden aufgrund von Kundenterminen nicht erreichen können, bieten wir folgende Telefonzeiten als besonderen Service an.

Telefonzeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **9.30 Uhr**



Für weitergehende Beratung stehen Ihnen die folgenden Anlaufstellen zur Verfügung.



Sozialdienst katholischer Frauen
e.V. im Kreis Kleve
Schwangerschaftsberatung
Turmstraße 36 a
47533 Kleve
Tel. 0 28 21/75 13 0
info@skf-kleve.de
www.skf-kleve.de



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V.
Beratungsstelle für Schwangerschaft
und Familienplanung
Thaerstraße 21
47533 Kleve
Tel. 0 28 21/8 99 39 49
beratung@awo-kreiskleve.de
www.awo-kreiskleve.de



donum vitae e.V.
Schwangerschaft- und
Schwangerschaftskonfliktberatung
Paar- und Sexualberatung
Albersallee 140
47533 Kleve
Tel.: 02821/97 92 56
info@donumvitae-kleve.de
www.donumvitae-kleve.de

Information für Schwangere